ANEXO I

UNIVERSIDAD NACIONAL
de MAR DEL PLATA

# *RAHMENABKOMMEN ZUR INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER NATIONALUNIVERSITÄT MAR DEL PLATA UND DER JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ.*

Die **Nationaluniversität von Mar del Plata**, mit Anschrift Juan Bautista Alberdi N° 2695, Mar del Plata, im Folgenden **UNMDP**, hier vertreten durch ihren Rektor Lic. Francisco A. MOREA und **die Johannes Gutenberg-Universität Mainz**, im Weiteren **JGU** mit Anschrift Saarstr. 21 55122 Mainz, hier vertreten durch ihren Präsidenten Univ. Prof. Dr. Georg Krausch, kommen überein, dieses Rahmenabkommen über ihre Zusammenarbeit mit den folgenden Bedingungen zu unterzeichnen:

***ERSTENS:*** Die **UNMDP** und die **JGU**, kommen darin überein, Maßnahmen zur Koordination und Durchführung von Programmen, Forschungsprojekten, universitären Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ergreifen, wann immer die Umstände es ratsam erscheinen lassen und ermöglichen.

***ZWEITENS:*** Um die Ziele dieses Abkommens einzuhalten, verpflichten sich die unterzeichnenden Universitäten gegenseitig:

a) auf Anfrage der Partneruniversität Professoren, Studenten und technisches Personal zu jeweils im Einzelnen festzulegenden Bedingungen aufzunehmen, mit dem Ziel, dass diese in der Universität, die sie aufnimmt, teilnehmen an:

1) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, welche durch beide Partneruniversitäten gemeinsam durchgeführt werden,

2) Durchführung von Abschlussarbeiten oder Diplom- oder Doktorarbeiten für Studierende oder Postgraduierte,

3) Training und Perfektionierung in den verschiedenen Unterrichtseinheiten, Techniken sowie der Handhabung von Materialien, Ausrüstung und Instrumenten.

4) Programme für außeruniversitäre Dienstleistungen der Universität („Extensión universitaria") und zum Wissenstransfer an die Gesellschaft

b) den Studierenden der jeweils anderen Universität, welche ihre Studienpläne einhalten wollen oder müssen und die vorschriftsmäßig durch ihre Herkunftsuniversität dafür autorisiert sind, zu erlauben, in ihren Lehreinrichtungen Fächer zu belegen und an Seminaren teilzunehmen, die in der Universität, die sie aufnimmt, abgehalten werden. Die Zulassung ist je nach den aktuellen Richtlinien in jeder Universität geregelt.

c) Dozenten, Forscher und Techniker auszutauschen, mit den Zielsetzungen dieses Abkommens.

d) in festgelegten Zeiträumen und nur wenn es nicht die eigene Tätigkeit beeinträchtigt, den Arbeitsgruppen Instrumente, Bibliographie sowie Material zur Unterstützung der akademischen Arbeit (Software, Video usw.) zur Verfügung zu stellen, um die vereinbarten Arbeiten zu realisieren oder auch zum Gebrauch bei eigenen Projekten.

e) die Erfüllung von Aufgaben, welche im Rahmen dieses Abkommens festgelegt wurden, als normale Tätigkeiten des Lehrpersonals und der technischen Mitarbeiter einzustufen, ohne dass dies irgendeine finanzielle Verpflichtung der Partnerhochschulen nach sich zieht, es sei denn, es wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

***DRITTENS:*** Im Rahmen dieses Abkommens wird festgelegt, dass Personal jedweder Position und Zugehörigkeit, das aus der einen Partneruniversität stammt, sich während der Mitarbeit bei der jeweils anderen Universität, deren akademischer und disziplinarischer Ordnung untersteilt.

***VIERTENS:*** Ergebnisse von Prüfungen, Verteidigungen der Abschlussarbeiten sowie Dissertationen werden mittels Zeugnissen durch die zuständige Universität zertifiziert. Diese Zeugnisse stellen den Nachweis der erbrachten Leistungen gegenüber der entsendenden Universität dar.

***FÜNFTENS:*** Die anfallenden Kosten der jeweiligen Umsetzung dieses Abkommens müssen für jeden einzelnen Fall gesondert und je nach Vereinbarung, beglichen werden, nach den spezifischen Regelungen, welche unter SIEBTENS festgelegt sind. In gleicher Weise sollen die Modalitäten, nach welchen Veröffentlichungen, die auf der Grundlage dieses Abkommens entstehen, Bestandteil dieser Vereinbarung sein.

***SECHSTENS:*** Auch die Verteilung von wirtschaftlichen Erlösen unter den Abkommenspartnern, die aus einer kommerziellen Verwertung der Ergebnisse, Rechte des geistigen Eigentums, Patente, Lizenzen zur wirtschaftlichen Nutzung, Dienstleitungen an Dritte, usw. entstehen, müssen in einem gesonderten Abkommen geregelt werden.

***SIEBTENS:*** Auf Basis dieses Abkommens können die einzelnen akademischen Einheiten beider Universitäten einzelne spezifische Abkommen schließen, um jedwede hier vorgesehene Tätigkeiten in detaillierten Abkommen zu regeln. Diese Regelungen treten in Kraft, wenn sie durch die jeweiligen Universitäten ratifiziert wurden.

***ACHTENS:*** Im Sinne dieses Abkommens bekräftigen die Partneruniversitäten ihren besten Willen zur Zusammenarbeit und möchten bei den durchzuführenden Arbeiten ein Beispiel des guten Willens und der Kooperation geben. Beide Seiten sagen sich gegenseitig zu, jedweden Konflikt, jede Auseinandersetzung und /oder Verständigungsschwierigkeit, die evtl. auftreten

könnte, in direkter Form unter Einhaltung der zuständigen Hierarchie zu lösen.

***NEUNTENS:*** Die Unterzeichnung dieses Abkommens schließt weder aus, dass die unterzeichnenden Abkommenspartner zusammen oder einzeln ähnliche Abkommen mit anderen nationalen oder ausländischen Institutionen schließen, noch sind davon bestehende Abkommen betroffen.

***ZEHNTES:*** Bewegliche und unbewegliche Güter, welche die UNMDP und die JGU bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens zur Entwicklung von Arbeitsplänen, für Lehreinheiten, Forschung sowie Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, und solche, die in der Zukunft dafür bereitgestellt werden, bleiben Teil des Eigentums dessen, der sie besitzt oder sie werden derjenigen Seite zugeteilt, welche die Gelder verwaltet, die zur Anschaffung dienten, es sei denn es wurde etwas Gegenteiliges vereinbart.

***ELFTENS:*** Das vorliegende Abkommen hat eine Gültigkeit von zwei (2) Jahren, gerechnet vom Tage seiner Unterzeichnung. Es wird automatisch um den gleichen Zeitraum verlängert, es sei denn mindestens einer der Abkommenspartner erklärt sich nicht dazu bereit, und das mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten vor Ablauf des Abkommens. Gleichwohl, kann jeder Partneruniversität einseitig, ohne Angabe von Gründen, mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten, diesen Abkommen auflösen. Aus der Kündigung leitet sich kein Recht auf Schadensersatzleistungen jeglicher Natur ab. In beiden Fällen, soll die Beendigung des Abkommens nicht den Verlauf von Projekten und Kursen beeinträchtigen, sodass kein schwerwiegender Schaden für eine der Partneruniversitäten oder Dritte entsteht. Arbeitsgeräte, Instrumente oder bibliographisches Material, welche jede Universität der anderen zur Verfügung stellt, müssen dem Eigentümer innerhalb eines festgelegten Zeitraums und in einwandfreiem Zustand - abgesehen vom normalen Abgriff bei korrektem Gebrauch und vorgesehenen Verwendungszweck - zurückgegeben werden. Eventuell notwendige Reparaturen sind vom Entleiher zu tragen.

***ZWÖLFTENS:*** Im Einverständnis mit den oben stehenden Bedingungen wird dieses Abkommen in vier (4) Exemplaren auf Spanisch und vier (4) auf Deutsch, mit gleichen Inhalt und Verwendungszweck unterzeichnet.

Mainz, den 18.07.2016

Univ. Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident
JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Johannes Gutenberg-Universität * in Mainz *

Mar del Plata, 28-04-2017

Lic. Francisco A. MOREA
Rektor
NATIONALUNIVERSITÄT MAR DEL PLATA